

3. ERWEITERUNG

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung „PERLING“



Stadt Hauzenberg

STADT HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

ENDAUSFERTIGUNG



Hauzenberg, den 16.05.2017
geändert: 23.10.2017

Planung:

Architekturbüro Ludwig A. Bauer
Am Kalvarienberg 15; 94051 Hauzenberg
Tel: 08586 2051 Fax: 08586 5772
architekturbuerobauer@gmx.de

SATZUNG
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles „Perling“ der
Stadt Hauzenberg
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 BauGB

Begründung

1. Allgemein

Bereits im Jahre 1988 wurde für den Ortsteil „Perling“ eine Ortsabrundungssatzung durchgeführt.

Die Bekanntmachung dieser Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 12 BauGB erfolgte am 01.02.1989.

Im Dezember 1995 wurde eine 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 12.05.1996.

Eine 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde begonnen, aber nicht vollendet. Eine Entscheidung hierüber steht noch aus.

Nun soll die Ortsabrundungssatzung nach Osten erweitert werden, da Anfragen der heimischen Bevölkerung für 2 Parzellen vorliegen.

Diese beiden Parzellen befinden sich am östlichen Ortseingang von Perling.

Die Grundstücke befinden sich in planungsrechtlichem Außenbereich, aber in unmittelbarem Anschluss an die OAS.

Um eine wirklich geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat der Stadtrat Hauzenberg am 06. Februar 2017 die Aufstellung der 3. Erweiterung einer Ortsabrundungssatzung Aubach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 BauGB beschlossen.

2.0 Aussagen zum Flächennutzungsplan

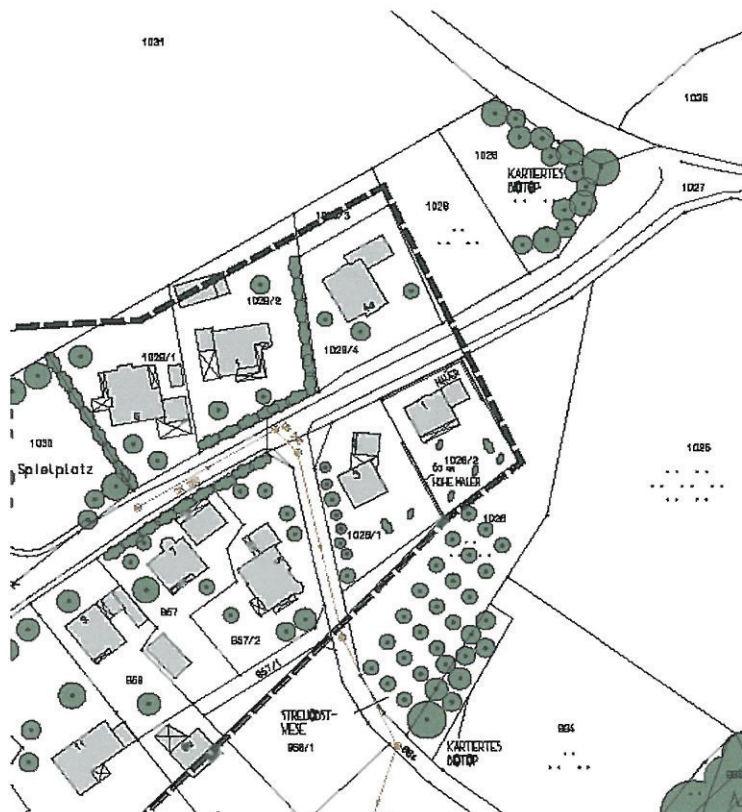
Eine Erweiterung der OAS setzt grundsätzlich voraus, dass die planungsrechtlichen Grundlagen vorhanden sind, insbesondere die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Weiterhin erforderlich ist das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Schaffung der erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen.

Der Flächennutzungsplan weist hier landwirtschaftliche Nutzung aus, wie bereits bei der Erweiterung der OAS im Jahr 1996. Nachdem es sich nur um eine geringfügige Erweiterung handelt und derzeit ohnehin der Flächennutzungsplan neu aufgestellt wird, erscheint die Änderung des Flächennutzungsplanes hierfür **nicht erforderlich**.

3.0 Auszug aus dem Flächennutzungsplan



4.0 Bisheriger Lageplan der OAS



5. Neue bebaubare Flächen

Im Osten des Ortsteiles „Perling“ sollen 2 bebaubare Bereiche neu geschaffen werden:

Grundstück Flur-Nr. 1029

Grundstück Flur-Nr. 1026 (Teilfläche)

6.0 Erschließungen

6.1 Erschließung Straße:

Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Ortsstraße (Gemeindestraße) der Flur-Nr. 1027

Eine Erweiterung der bestehenden Straßen ist nicht notwendig.

6.2 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Hauzenberg (öffentlicher Abwasserkanal DN 250).

Für die Parzelle der Flur-Nr. 1029 ist eine neue Druckleitung zu schaffen; für die Parzelle der Flur-Nr. 1026 (Teilfläche) ist eine bestehende Druckleitung bereits vorhanden.

Die Abwässer werden in die Kläranlage Hauzenberg-Kaindlmühle eingeleitet. Diese hat eine wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2018.

6.3 Oberflächenwasserbeseitigung:

Vorrangig sind die Oberflächenwässer auf der Baurechtsfläche zurückzuhalten bzw. zu versickern.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Speisung von Toilettenspülkästen, Gartenbewässerung und ähnlichem aus Oberflächenwasser
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Die Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Befestigung hat als Rasenfugen- bzw. als Sickerpflaster oder als wassergebundene Decke zu erfolgen. Beim Einbau von wassergebundenen Decken ist auf einen entsprechend versickerungsfähigen Unterbau zu achten.
- Bei einer längeren Garagenzufahrt ist zur besseren gestalterischen Einfügung in den Gartenbereich die Befestigung von nur 2 parallelen Fahrspuren festgesetzt, die Restfläche muss begrünt werden

Beseitigung:

- Speicherung des Oberflächenwassers auf den neuen Baurechtsflächen durch jeweils Einbau einer Retentionszisterne von jeweils 4,5 m³ Inhalt
- Das Oberflächenwasser darf nicht in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden
- Das überschüssige Oberflächenwasser muss in die Muldenrigolen auf Flur-Nr. 1026 (Teilfläche) eingeleitet werden. Dies ist ein städtisches Grundstück.
Durch ein Ingenieurbüro wurde ein positiver Sickertest festgestellt (siehe Anlage)

Der Planungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes; ebenso ist Grundwasser erst ab Tiefen > 3m anzutreffen.

Die neuen Baurechtsflächen (für Wohnungsbau) ergibt jeweils nur eine Fläche von **weit weniger als 1000 m²**.

Deshalb ist ein Wasserrechtsverfahren nicht notwendig.

6.4 Erschließung Trinkwasser:

Sämtliche neuen Baugrundstücke können über die Fernwasserleitung der „Wasserversorgung Bayerischer Wald“ (WBW) werden. Es sind jedoch Hausversorgungsleitungen durch die Wasserversorgung der Stadt Hauzenberg noch durchzuführen.

6.5 Löschwasserversorgung

Auch die Löschwasserversorgung kann über die Fernwasserleitungen der „Wasserversorgung Bayerischer Wald“ (WBW) sowie über das Ortsnetz der Wasserversorgung der Stadt Hauzenberg geleistet werden.

Ein bestehender Oberflurhydrant ist lediglich 50m von den neuen Baurechtsflächen-Grundstücken entfernt.

6.6 Erschließung Elektrische Energie:

Die neuen Baurechtsflächen können über das bestehende Leitungsnetz erschlossen werden.

7.0 Ziele der Raumordnung

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Nach Regionalplan Donau-Wald (Ziel BI2.1.1) soll in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente erhalten werden.

Mit der 3. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Perling“ wird neues Baurecht in sehr geringem Umfang geschaffen; eine größere Entwicklung ist nicht geplant.

Der Bereich Perling wird sich durch den Erlass dieser 3. Erweiterung nur unwesentlich verändern.

Auf das Landschaftsbild werden sich daher keine nichtvertretbaren Auswirkungen ergeben.

8.0 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen

Ein Ausgleich auf den jeweiligen Baugrundstücken durch ökologisch wirksame Gestaltung wie Ortsrandeingrünung und Pflanzen von Obstbäumen erscheint sinnvoll. Die Ortsrandeingrünung sowie die Obstbäume haben nach den Festsetzungen der Satzung in § 6 zu erfolgen.

Die Kompensationsmaßnahmen sehen folgendermaßen aus:

a) Grundstück Flur-Nr. 1029:

Bebaubarer Bereich 749,15 m²

Kompensationsfaktor: 0,4

Ausgleichsfläche 749,15 m² x 0,4 = 299,66 m²

Geforderte Ausgleichsfläche = 299,66 m²

Nachweis der Kompensationsfläche

Norden: 15,0 m breite Streuobstwiese = 318,26 m²

Kompensationsfläche = 318,26 m²

geforderte Ausgleichsfläche: 299,66 m²
ermittelte Kompensationsfläche: 318,26 m²

b) Grundstück Flur-Nr. 1026 (Teilfläche):

Bebaubarer Bereich 524,46 m²

Kompensationsfaktor: 0,4

Ausgleichsfläche 524,46 m² x 0,4 = 209,78 m²

Geforderte Ausgleichsfläche = 209,78 m²

Nachweis der Kompensationsfläche

Osten:	3,5 m breiter Streifen	= 137,70 m ²
Süden:	8,0 m breiter Streifen	= 80,00 m ²
		<hr/>
	Kompensationsfläche	= 217,70 m ²

geforderte Ausgleichsfläche: 209,78 m²

ermittelte Kompensationsfläche: 217,70 m²

**Die jeweiligen Kompensationsflächen bei beiden
Grundstücken sind größer als die geforderten
Ausgleichsflächen**

9.0 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB)

In § 1a Abs. 2 „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ heißt es:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Bezüglich sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat sich der Stadtrat von Hauzenberg eingehend mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Folgende Argumente wurden aufgeführt:

- a) Es handelt sich nur um eine geringfügige Erweiterung der Ortsabrundungssatzung
- Im Osten lediglich 2 Baurechtsflächen mit einer Fläche von ca. 800,00m² bzw. 700,00 m²
 - Sehr starke Eingrünung der beiden Baurechtsflächen hin zu den weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Flächen
 - Keine größeren Erschließungen notwendig; lediglich die Oberflächenwasserbeseitigung muss mittels Retentionszisternen und Muldenrigolen neu geschaffen werden
- b) Eine Innenverdichtung in Perling ist nicht mehr möglich, da fast alle Grundstücke innerhalb der OAS bereits bebaut sind.

SATZUNG

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 BauGB erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1

UMFANG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Perling (Stadt Hauzenberg) werden gemäß in dem beiliegenden Lageplan - M 1:1000 - ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 16.05.2017 ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

GESTALTUNG mit BAUFORM, WANDHÖHEN, AUSSENWÄNDE, HÖHENKOTEN, nicht erlaubte DACHDECKUNGEN, ABSTANDSFLÄCHEN, ABGRABUNGEN und AUFFÜLLUNGEN, ANZAHL DER WOHNUNGEN

**Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen gelten
nur für die Gebäude mit neugeschaffenem Baurecht.**

3.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Je nach Geländeneigung sind folgende Gebäudetypen anzuwenden:

- a) Hanglage mit einer Geländeneigung von **mehr als 1,50 m** auf die maximal vorhandene Fall-Linie am Gebäude, bezogen auf die bestehende Straßenoberkante:
 - Hangbauweise mit Untergeschoss und Erdgeschoss
oder
 - Hangbauweise mit halbgeschossig versetztem Erdgeschoss, Untergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss

- b) Hanglage mit einer Geländeneigung von **weniger als 1,50 m** auf die maximal vorhandene Fall-Linie:
 - Erdgeschoss und Obergeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss

3.2 Bautyp

- zulässige Wandhöhe max. 6,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

- Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach oder versetzte Pultdächer
- Der First beim Satteldach / Pultdachfirst muss über die längere Gebäudeseite verlaufen. Das Längen- zu Breiten-Verhältnis des Gebäudes darf nicht kleiner als 4:3 sein

3.3 Außenwände / Verputz / Farbgebung:

Für Außenwände sind nur verputzte, gestrichene Mauerflächen und/oder Holzverschalte Flächen vorzusehen. Für kleinere Flächen ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein möglich. Auffallende unruhige Putzstrukturen und grelle Farben sind unzulässig.

3.4 Höhenkoten von Gelände zu Schnitten

In den Schnitten und Ansichten muss das bestehende und geplante Gelände mit Höhenkoten bezogen auf die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses dargestellt werden. Diese Höhenkoten sind auch im Erdgeschossgrundriss zumindest an den Gebäudeecken und an den Grenzpunkten des Grundstückes darzustellen.

3.5 Dachdeckungen:

Ziegel- bzw. Beton-Dachsteine, naturrot, braun, anthrazit
Beschichtete Blechdächer

3.6 Nicht erlaubte Dachdeckungen

Kupfer-, Zink- und Bleigedekte Dachflächen weisen hohe Metallkonzentration auf. Deshalb sind diese als Dachdeckungen **nicht erlaubt**.

3.7 Abstandsflächen

Da keine Baugrenzen festgesetzt sind, sind die Abstandsflächen-Vorschriften der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

3.8 Abgrabungen / Auffüllungen

Abgrabungen und Auffüllungen dürfen max. 1,25 m betragen.

3.9 Anzahl der Wohnungen

Pro Wohngebäude dürfen nur 2 Wohneinheiten geschaffen werden.

§ 4

NOTWENDIGE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Hinsichtlich der notwendigen Erschließungsanlagen (insbesondere Wasser und Abwasser) sind entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern der Grundstücke im Erweiterungsbereich zu schließen.

§ 5

DEZENTRALE RETENTIONSZISTERNEN MIT REGENRÜCKHALTUNGEN

Auf den neuen Baurechtsflächen sind private Retentionszisternen zu errichten, die gleichzeitig neben der Regenwassernutzung als dezentrale Regenrückhaltung verwendet werden können.

Das anteilige Rückhaltevolumen für die Regenrückhaltung muss mindestens 4,5 Kubikmeter pro neuer Baurechtsfläche betragen.

Das überschüssige Oberflächenwasser der jeweiligen neuen Baurechtsflächen ist in die Muldenrigole einzuleiten.

§ 6

ERGEBNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

6.1 Der Nachweis über die erforderlichen Ausgleichsflächen ist in Form eines Freiflächengestaltungsplans zusammen mit den Bauantragsunterlagen zu erbringen.

6.2 Begrünung der Grundstücke mit bebaubarem Bereich

Auf den bezeichneten Randbereichen der jeweiligen neuen Baurechtsflächen ist im nördlichen Grundstück eine Streuobstwiese und im südlichen Grundstück eine freiwachsende mehrreihige Strauchhecke mit zusätzlichen Verbindungsbäumen zu pflanzen.

Vorbemerkung:

Die Artenauswahl richtet sich entsprechend der Zuordnung zur Naturräumlichen Einheit (ABSP) nach Gehölzen des Naturraums 408 „Passauer Abteiland und Neuburger Wald“ sowie 409 „Wegscheider Land“. In der weiteren Differenzierung nach Lebensraumtypen sind folgende Gehölzarten in den folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden, wobei autochthones Pflanz- und Saatgut vorgeschrieben ist.

6.3a) Bäume

Obstbäume für Streuobstwiese:

Folgende Obstbäume sollen gepflanzt werden:

Apfel
Birne
Kirsche
Zwetschge

Allesamt Regionalsorten als Hoch- oder Halbstämme, Stammumfang 10 – 12 cm

Bäume 1. Wuchsordnung:

(Hochstämme, 4 x verpflanzt, Mindestpflanzgröße Stammumfang 20 bis 25 cm)

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Winter-Linde	Tilia cordata
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior

6.3b) Sträucher für Strauchhecke:

Auf den Grundstücken mit neuem Baurecht sind in den Grünstreifen heimische Sträucher zu pflanzen.

Pflanzqualität: Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, 60-100 cm

Pflanzabstand variierend von 1,20 m x 1,20 m bis 2,00 m x 2,00 m

Heimische Feldgehölze, wie z.B.:

Berberitze, Sauerdorn	Berberis vulgaris
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hunds-Rose	Rosa canina

§ 7

PFLANZABSTAND GEGENÜBER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen muss ein Pflanzabstand von 4,0 m für Gehölze eingehalten werden, die eine Höhe von 2,0 m oder mehr erreichen.

§ 8

OBJEKTBEZOGENE MASSNAHMEN WEGEN STARKREGEN-EREIGNISSE

Wegen der Stark-Niederschläge mit extremen Regenintensitäten muss der Bauwerber gegen Oberflächenwasser eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik ergreifen.

§ 9

BEKANNTMACHUNG

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den **26. Okt. 2017**

STADT HAUZENBERG



.....
Gudrun Donaubaer
1. Bürgermeisterin

Hinweise

1) SCHUTZ VOR OBERFLÄCHENWASSER

Die bestehende Straße bleibt unverändert. Es werden keine Maßnahmen bezüglich Oberflächenwasser-Ableitung gemacht.

Deshalb hat jeder Bauwerber zum Schutz vor wildabfließenden Wässern (lt. Bayerischem Wassergesetz) sein Gebäude samt Grundstück zu schützen.

2) OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG DER ZUFahrTEN

Bezüglich der Oberflächenentwässerung bei den einzelnen privaten Zufahrten wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg und den jeweiligen Grundstückseigentümern geschlossen.

Die privaten Zufahrten sind so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Straße gelangt.

3) SCHUTZ VOR RÜCKSTAU-SCHMUTZWASSER

Die bestehenden Abwasserleitungen bleiben unverändert.

Liegt der Schmutzwasser-Anschluss unter der Rückstauenebene, so ist nach DIN 1986 ein Rückstauverschluss einzubauen.

4) DENKMALSCHUTZ

Bodendenkmalpflegerische Belange

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem und geführt haben, aufgrund

eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

ANLAGE

zur Oberflächenentwässerung

**Dimensionierung einer Versickerungsmulde
nach Arbeitsblatt DWA A138**

Projektbezeichnung: **Oberflächenentwässerung Perling Fl.Nr. 1029 und Teil von 1026**
 Auftraggeber: **Stadt Hauzenberg**
 Muldenversickerung: **bzw. Schachtversickerung**

Eingabedaten: $V = ((A_u + A_v) \times 10^{-7} \times r_{D(n)} - A_v \times k_f / 2) \times D \times 60 \times f_z$

				Erläuterung	
Einzugsgebietsfläche	in m ²	A _E	1886		
Abflussbeiwert (Tab.Z DWA-A138)		phi	0,45	V in m ³	Speichervolumen
undurchlässige Fläche	in m ²	A _u	848,7	A _u in m ²	undurchlässige Fläche
Versickerungsfläche	in m ²	A _v	50	A _v in m ²	Versickerungsfläche
Durchlässigkeitsbeiwert	in m/s	k _f	3,61E-05	r _{D(n)} in l/(sxha)	spez. Regenmenge
gewählte Regenhäufigkeit	in 1/a	n	1	k _f in m/s	Durchlässigkeitsbeiwert
Zuschlagfaktor	(-)	f _z	1,1	D in min.	Regendauer
				f _z (-)	Zuschlagsfaktor

örtliche Regendaten
n = 1

D min	r _{D(n)} in l/(sxha)
5	271,8
10	171,3
15	130,1
20	107,0
30	81,4
45	62,1
60	51,2
90	37,9
120	30,7

3

maßgebend

Berechnung
V (m ³)
7,763
9,565
10,681
11,502
12,697
13,894
14,648
14,870
14,701

Ergebnisse

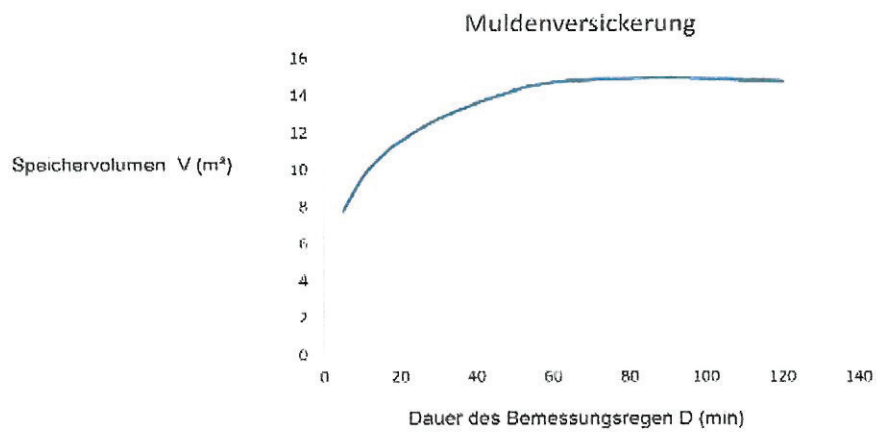
maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D in min	90	
maßgebende Regenspende	r _{D(n)} in l/(sxha)	37,9	
erforderliches Muldenspeichervolumen	V in m ³	14,87	zzgl. 2x3,0m ³
gewähltes Muldenspeichervolumen	V in m ³	9,00	6,00
Einstauhöhe in der Mulde	z _M in m	0,18	Speicherschacht
Entleerungszeit der Mulde	t _E in Stunden	1,38	Gesamtvolumen 15,00

Anmerkung: kf-Wert aus Sickerstest

**Dimensionierung einer Versickerungsmulde
nach Arbeitsblatt DWA A13B**

Projektbezeichnung: **Oberflächenentwässerung Perling Fl.Nr. 1029 und Teil von 1026**

Auftraggeber: **Stadt Hauzenberg**



Ermittlung des kf-Wertes aus dem Sickertest

Vorgaben: **0,13 m/h**

entspricht kf= **3,61E-05 m/s**

Bemessungs kf = 3,61E-05 m/s

**Dimensionierung einer Versickerungsmulde
nach Arbeitsblatt DWA A13B**

Projektbezeichnung: **Oberflächenentwässerung Perling Fl.Nr. 1029 und Teil von 1026**
 Auftraggeber: **Stadt Hauzenberg**

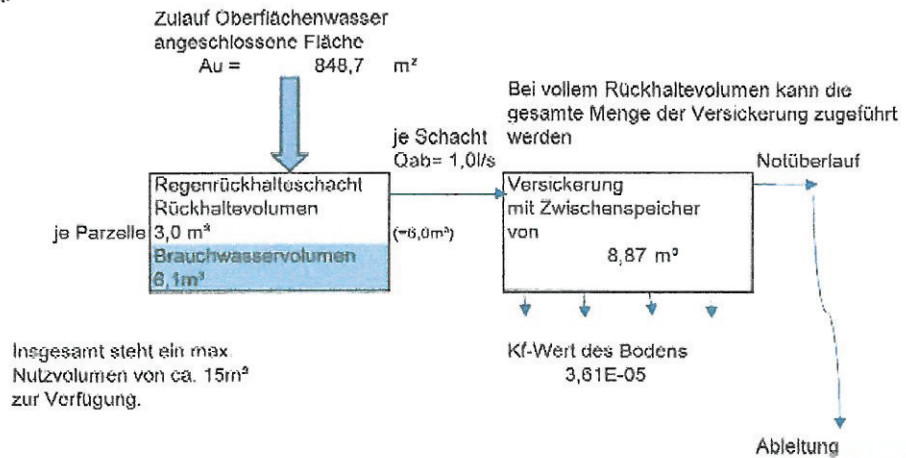
Ermittlung des erforderlichen Speichervolumen der Versickerung

erforderliches Regenwasserspeichervolumen s.o.:	V in m ³	14,87
<u>abzügl. RW-Speicher mit Drosselabfluss (2x3,0m³)</u>		<u>-6,00</u> (Je Parzelle 3,0m ³)
Sickervolumen		8,87 m ³

Gewählte Lösung

1. Regenspeicher mit **3,0 m³** Rückhaltevolumen je Parzelle. Reduzierter Drosselabfluss: ca. 1,0 l/s
Notüberlauf zum Sickerschacht
2. Muldenversickerung der Ableitung und des Notüberlaufes

Fließschema



Vorschlag: Mulde mit einer Länge von ca. 25m, einer Breite von ca. 2,0m
und einer Einstautiefe von ca. 20 cm
Mit Kiespackung.

Musterformblatt für Sickertest

Antragsteller: Stadt Hauzenberg

Straße, PLZ, Ort: Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg

Flur- Nr.: 1026 Gemarkung: Oberdiendorf

Lage der Schürfgrube im Grundstück (ggf. Handskizze): siehe Anlage: Lageplanauszug und Fotos

Abmessungen der Schurfgrube (Länge, Breite, Tiefe, Geländeoberkante): 2,40m/1,30m/1,20m

Wurde Grundwasser erschlossen: nein, ja, Tiefe ab GOK mKurze Beschreibung des aufgeschlossenen Bodens: Kies, grobkörnig, Kies, feinkörnig; Kies, sandig; Kies, tonig; Sand, grobkörnig, Sand, feinkörnig, Sand, tonig, Ton; eigene Beschreibung bindiger Sand

Wasserstand zu Beginn der Messung: 0,88 m

Absenkung nach		Wasser nachgefüllt	
Ableseung 1	15 min	3,5 cm	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ableseung 2	30 min	4 cm	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ableseung 3	45 min	3 cm	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ableseung 4	60 min	2,5 cm	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durchschnittliche Absenkung		3,25 cm / 15 min	
		4,6 min /cm	

(Beispiel: durchschnittliche Absenkung 9 cm nach 15 min spez. Absenkzeit: 15 min : 9 cm = 1,67 min/cm)

Schlussfolgerung (nach Abschnitt 3 der Arbeitshilfe):

Ab einem Sickerwert von >10min/cm kann keine Untergrundverleesung mehr erfolgen. kf-Wert: 3,81x10⁻⁵ m/s

Sickertest veranlasst, überwacht und durchgeführt

Hauzenberg, 03.05.2017

Ort, Datum

Unterschrift